



Zur gesellschaftlichen Akzeptanz von einmaligen Vermögensabgaben

Simon Loretz^{a,c}

Institut für Höhere Studien und Universität Bayreuth

David Stadelmann^{a,b}

Universität Bayreuth und CREMA

In politischen Diskussionen werden vermehrt einmalige Steuern auf Vermögen gefordert. Sie sollen mitunter dazu beitragen, die Staatsschulden zu reduzieren. Erfahrungen anderer Länder mit einmaligen Vermögensabgaben in der Vergangenheit waren im Regelfall finanz- und gesellschaftspolitisch nicht erfolgreich. Dieser Beitrag analysiert die Vor- und Nachteile sowie die breite gesellschaftliche und politische Akzeptanz von einmaligen Vermögensabgaben anhand eines einzigartigen Falles eines Referendums. Es zeigt sich, dass die gesellschaftliche Akzeptanz einer hohen einmaligen Vermögensabgabe in einem demokratischen Land weitgehend nicht gegeben ist. Der Grund hierfür sind die überwiegenden Nachteile einer solchen Abgabe, allen voran die Unmöglichkeit ihre Einmaligkeit zu garantieren.

Wir bedanken uns bei Marco Portmann für wertvolle Kommentare. Die vorliegende Arbeit versteht sich als Diskussion einer historischen Fallstudie, und entspricht nicht notwendigerweise den Meinungen der Institute, mit denen die Autoren affiliert sind.

^a Universität Bayreuth, RW I, Universitätsstraße 30, 95440 Bayreuth (Deutschland).

david.stadelmann@uni-bayreuth.de, +49 (0) 9 21 - 55 60 77

^b CREMA – Center for Research in Economics, Management and the Arts, Schweiz.

^c Institut für Höhere Studien (IHS), Wien, Stumpergasse 56, 1060 Wien. loretz@ihs.ac.at.

*Unmöglich kann ein demokratisches Volk einer Vermögensabgabe zustimmen,
die nur wenige Besitzende erfasst und dadurch so gewaltsam
das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung verletzt.*

(Bericht des Bundesrats, 01.08.1922, BBl 1922 II 917)

Hintergrund

Die Finanzkrise und die damit verbundenen Kosten der Stabilisierung des Finanzsektors haben in vielen entwickelten Volkswirtschaften zu einer Zunahme der Staatsverschuldung geführt. Um die nun notwendige Konsolidierung der Staatshaushalte fair und effizient zu bewerkstelligen, wird von einigen Seiten immer häufiger und vehementer eine einmalige Vermögensabgabe gefordert.¹ Die Idee von einmaligen Vermögensabgaben ist nicht neu. Daher bietet sich die Möglichkeit, von anderen Ländern und aus der Vergangenheit zu lernen und damit offen und rational die Vor- und Nachteile sowie die Frage nach der breiten gesellschaftlichen Akzeptanz von einmaligen Vermögensabgaben zu analysieren.

In einer umfassenden Bestandsaufnahme beschreibt Barry Eichengreen (1990) sowohl die theoretischen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung einer einmaligen Vermögensabgabe als auch die empirischen Erfahrungen von tatsächlich eingeführten Abgaben. Im Regelfall führt eine einmalige Vermögensabgabe entgegen der landläufigen Argumentation ihrer Vertreter zu Wohlfahrtsverlusten. Eine einmalige Abgabe ist nur dann effizient und kann dem Wunsch einer schnellen Umverteilung gerecht werden, wenn (i) ihre **Ankündigung unerwartet** ist, sie (ii) **schnell implementiert** wird und (iii) die **glaubhafte Versicherung** gegeben werden kann, dass es sich **wirklich** um eine **einmalige Abgabe** handelt. In autokratischen Systemen sind Kriterien (i) und (ii) durch eine Festsetzung der Besteuerungsgrundlage zu einem Stichtag in der Vergangenheit erreichbar, aber es besteht keine Möglichkeit, die Einmaligkeit der Abgabe glaubwürdig zu garantieren. In demokratischen Ländern mit klaren Verfassungsrechten ist eine rückwirkende Festlegung einer Vermögensabgabe nahezu ausgeschlossen, genauso wie die schnelle Implementierung im parlamentarischen Prozess.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass es kaum eine erfolgreiche Umsetzung von einmaligen Vermögensabgaben gab. Nur die Vermögensabgabe in den Jahren 1946-47 in Japan kann nach Eichengreen (1990), dank der Unterstützung durch die amerikanische Besatzung und der außergewöhnlichen politischen Umstände direkt nach dem Krieg, als erfolgreich angesehen werden. Vermögensabgaben in Italien im Jahr 1920 und der Lastenausgleichsfond in Deutschland im Jahr 1952 konnten über lange Zeiträume bezahlt werden und hatten damit den Charakter einer erweiterten Kapitalertragssteuer. Sie erwiesen sich nach den Analysen von Stefan Bach, Martin Beznoska und Viktor Steiner (2014) als relativ erfolgreich. Im Fall von Deutschland war der Lastenausgleichsfond hauptsächlich auf Immobilienvermögen beschränkt und wurde ähnlich wie in Japan aufgrund der speziellen Nachkriegssituation vermutlich gesellschaftlich akzeptiert. Wie breit die gesellschaftliche Zustimmung zu einer einmaligen Vermögensabgabe allerdings wirklich war, konnte bis jetzt keine Studie evaluieren, da die allgemeine Zustimmung der Bevölkerung zu einer steuerlichen Maßnahme in der Regel nicht erhoben wird.

¹ Zum Beispiel wurde im Expertenhearing im österreichischen Budgetausschuss von Kurt Bayer (nominiert von den Grünen) eine einmalige Vermögensabgabe gefordert, um die Kosten der Hypo Alpe Adria Abwicklung zu finanzieren. Auch Institutionen wie der Internationale Währungsfonds (International Monetary Fund (2013) S. 49) und die Deutsche Bundesbank (2014, S.52-54) tragen zur Diskussion bei.

Dieser Beitrag analysiert die Zustimmung zu einer einmaligen Vermögensabgabe an einem Fallbeispiel aus der Schweiz. Die Schweiz hat eine ausgeprägte direkte Demokratie. Dies ermöglicht es uns, die breite gesellschaftliche Akzeptanz der Bevölkerung im Rahmen eines demokratischen Prozesses zu evaluieren. Referenden spiegeln nämlich die Präferenzen der Bürger für politische Alternativen wieder: Entweder die Referendumsvorlage wird angenommen oder der Status quo bleibt bestehen (vgl. Marco Portmann, David Stadelmann und Reiner Eichenberger 2012). Wir greifen auf ein Referendum zu einer Verfassungsinitiative im Jahr 1922 zurück, welche eine einmalige Vermögensabgabe forderte. Wir evaluieren damit die Zustimmung zu einer einmaligen Vermögensabgabe in der breiten Bevölkerung auf eine direkte und einfach nachvollziehbare Weise. Die Ergebnisse zeigen, dass die einmalige Vermögensabgabe auf die vermögendsten Bürger auf keine breite gesellschaftliche Zustimmung stieß.

Erfahrungen aus der Schweiz

Auf Initiative der sozialdemokratischen Partei wurde in der Schweiz am 3. Dezember 1922 ein Referendum über eine einmalige Vermögensabgabe abgehalten. Vor dem Hintergrund der schwierigen Wirtschaftslage auch in der Schweiz nach dem ersten Weltkrieg und der hohen Staatsverschuldung wurde eine einmalige Besteuerung von Vermögen gefordert. Sie sollte dazu beitragen, den Staatshaushalt zu konsolidieren. Damit ist das Ziel der Abgabe ähnlich zu jenem der heutigen Diskussionen.

Im Speziellen sieht der Vorschlag eine einmalige Vermögensabgabe auf das Gesamtvermögen (zum Stichtag des 31.12.1922 und damit nicht rückwirkend) von natürlichen und juristischen Personen vor. Der progressive Steuersatz steigt von 6 Prozent auf Vermögen über 80.000 Franken bis 60 Prozent für Vermögen von über 32,7 Millionen Franken. 80.000 Schweizer Franken im Jahr 1922 entsprechen heute ca. 2.100.000 Schweizer Franken (etwa 1.720.000 Euro)², und nach Schätzungen des Bundesrates hätte die Vermögensabgabe nur etwa 0,6 % der Schweizer Bevölkerung betroffen.

Im Verfassungstext zur Abstimmung war explizit geregelt, dass es sich *de jure* um eine einmalige Vermögensabgabe handelt. Der Verfassungsartikel wäre nach einmaliger Erhebung wieder gestrichen worden.³ Somit sind auf dem Papier die Bedingungen für eine effiziente Steuer vergleichsweise gut gegeben: Nach Abstimmung wird die Steuer beinahe sofort bindend und der Einmal-Charakter ist verfassungsrechtlich zugesichert. Da die Abgabe zusätzlich nur 0,6 % der Bevölkerung betrifft, könnte man erwarten, dass die Zustimmung für dieses Referendum beträchtlich ausfallen hätte sollen.

Aus Tabelle 1 ist ersichtlich, dass die einmalige Vermögensabgabe mit 87 Prozent Nein-Stimmen im Referendum deutlich abgelehnt wurde. Gleichzeitig war die Wahlbeteiligung mit 86,3 Prozent die höchste, die jemals in der Schweiz beobachtet wurde. Die einmalige Vermögensabgabe war damit für die breite Bevölkerung gesellschaftlich nicht akzeptabel. Uns ist historisch und aus verschiedenen Ländern kein anderer Fall bekannt, in dem eine breite gesellschaftliche Ablehnung einer Vermögensabgabe auf so direkte und klare Weise ersichtlich wird.

² Die Umrechnung erfolgt auf Basis des Wachstums des nominalen Bruttoinlandsprodukts pro Kopf nach Daten von Boris Zürcher (2010) von 1920 bis 2008.

³ Originalwortlaut: „Nach Erhebung der einmaligen Vermögensabgabe tritt dieser Verfassungsartikel wieder ausser Kraft.“ (vgl. Anhang mit Text der Initiative).

Tabelle 1: Gesellschaftliche Akzeptanz einer einmaligen Vermögensabgabe – Referendumsergebnisse

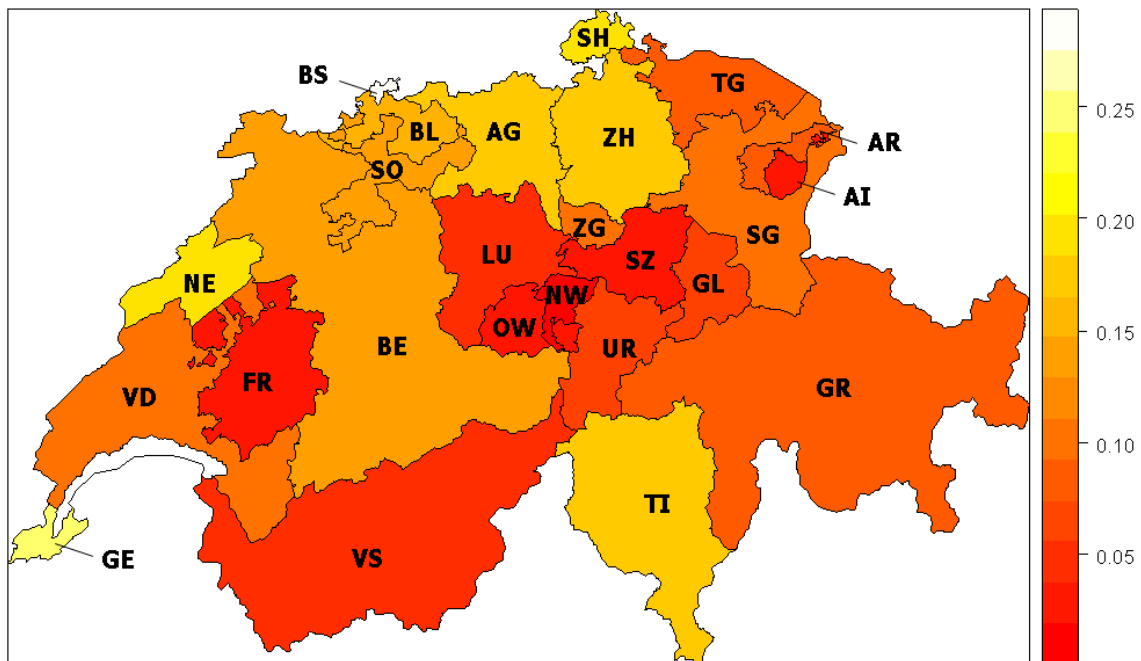
	Wahlbeteiligung		Wahlergebnis	
	Absolut	In Prozent	Absolut	In Prozent
Stimmberechtigte:	992.523	100		
Abgegebene Stimmen:	856.148	86,3		
davon leer:	7.525	0,8		
Ungültig:	1.969	0,2		
Gültig:	846.654	85,3	846.654	100
Ja:			109.702	13.0
Nein:			736.952	87.0

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Ergebnisdaten des Bundesamts für Statistik (Schweiz).

Bemerkungen: Die statistisch plausibilisierten Ergebnisdaten des Bundesamts für Statistik können von den amtlich verbindlichen Ergebnissen der Bundeskanzlei leicht abweichen.

Aus Abbildung 1 wird ersichtlich, dass es trotz der klaren Ablehnung eine gewisse geographische Variation in den Ergebnissen gab.

Abbildung 1: Geographische Verteilung des Anteils der Ja-Stimmenden



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Ergebnisdaten des Bundesamts für Statistik (Schweiz).

Die größte Unterstützung erhielt die Initiative in Basel Stadt (27,6 Prozent) und Genf (24,8 Prozent), während die Zustimmung in den zentralen Kantonen Obwalden (1,9 Prozent) und Nidwalden (1,9 Prozent) extrem gering ausfiel. In den damals vergleichsweise armen Kantonen Nidwalden und Appenzell Innerrhoden stimmten absolut sogar nur 57 und 66 einzelne Bürger für die einmalige Vermögensabgabe.

Erklärungen für gesellschaftliche Ablehnung von einmaligen Vermögensabgaben

Wie kommt es, dass die überwältigende Mehrheit in einem demokratischen Land eine Abgabe ablehnt, von welcher sie nicht direkt negativ betroffen ist, die die Gesamtschulden reduzieren könnte, die nur die sehr Vermögenden belastet und darüber hinaus noch scheinbar effizient und wohlfördernd wäre?

Die Gegner der Vermögensabgabe hatten Argumente, von denen sie weite Teile der Bevölkerung überzeugen konnten. Die Überzeugungsarbeit wurde einerseits, ähnlich wie heute, über emotionale Plakat-Kampagnen geführt. Sie stellten die theoretisch wesentlichen Nachteile einer einmaligen Vermögensabgabe visuell dar. Abbildung 2 zeigt als Themen die Last, die eine Vermögensabgabe für die Industriellen darstellt, den Enteignungscharakter solcher Abgaben und weist auf die Unglaubwürdigkeit des Einmal-Charakters hin.

Abbildung 2: Beispiele für Plakate der Abstimmungsgegner



Quelle: <http://www.arsrhetorica.ch/>; Emil Cardinaux und Jules Courvoisier.

Weniger plakativ, dafür aber umso deutlicher werden die Probleme im Bericht des Bundesrates zur Initiative erörtert. Auch wenn die Volksabstimmung über 90 Jahre zurückliegt und die Initiative höhere Steuersätze beinhaltet als die derzeit diskutierten Vorschläge, so haben die verwendeten Argumente noch heute Gültigkeit und Relevanz.

Zunächst wird auf die Verletzung des Postulates der **Allgemeinheit einer Steuer** hingewiesen, welches fordert, dass Steuern grundsätzlich alle treffen sollten. Während dies nicht ausschließt, sehr kleine Vermögen nicht zu belasten, ist eine Steuer, welche fundamental nur auf eine reiche Minderheit abzielt nicht als allgemein zu betrachten. Oder mit den Worten des Bundesrates der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1922, S. 950): „Eine Steuer, die nur 6% der Bevölkerung trifft, ist in der Demokratie unzulässig. Indem sie sich demokratisch gebärdet, zielt die Initiative auf einen Ausnahmezustand ab, der den, unsern demokratischen Einrichtungen zugrunde liegenden Grundsätzen der Gleichheit widerspricht.“

Zusätzlich wird kritisiert, dass niemals verhindert werden kann, „[...] dass zwei scheinbar gleiche Vermögen, die aber ihren Besitzern sehr verschiedene Einkünfte gewähren, demselben Steuersatz unterliegen.“ (ibid. S. 924) Damit wird direkt angesprochen, dass eine Substanzsteuer gegen das **Leistungsfähigkeitsprinzip** verstößt. Der bloße Besitz von Vermögen muss nicht bedeuten, dass eine Person dadurch mehr Einkommen erzielen kann und somit in der Lage ist, eine höhere Steuerlast zu schultern. Dies wird zusätzlich noch in einer weiteren Aussage verdeutlicht: „Den Rentner, der bereits

unter der Verteuerung der Lebenskosten und den Verlusten leidet und dessen vorgerücktes Alter die Bestreitung des Lebensunterhalts aus eigener Arbeit verbietet, bringt die Vermögensabgabe in grosse Verlegenheit.“ (ibid. S. 925)

Das oben angeführte Argument deutet an, dass es nicht wünschenswert sein kann, Vermögenssteuern isoliert zu betrachten, was einen weiteren theoretischen Ablehnungsgrund einer einmaligen Vermögenssteuer darstellt. Noch naheliegender und deutlich wichtiger als die Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände ist damit die **integrierte Betrachtung** der Vermögensteuer im Kontext der gesamten Abgabenbelastung und der staatlichen Leistungen (Äquivalenzprinzip). Auch der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1922, S. 927) hält fest, *„da die Vermögensabgabe sich zu den andern Steuern gesellt, gilt es zu erfahren, in welchem Masse das ganze Steuersystem den Pflichtigen zur öffentlichen Beitragsleistung heranzieht.“* Die gesamtheitliche Betrachtung des Steuersystems ist imperativ bei der Diskussion von jeglichen Arten von Vermögensteuern. Die Doppelbelastung von Kapital durch Substanzsteuern zusätzlich zu Kapitalertragssteuern führt in der Regel zu einer sehr hohen Gesamtsteuerbelastung des Faktors Kapital. Dies kann zur Folge haben, dass Kapital entweder abwandert oder die Sparquoten derartig sinken, dass sich die Kapitalmenge reduziert und der gesamtwirtschaftliche Wohlstand aller Bevölkerungsgruppen dadurch abnimmt.

Ein auf die **Berechnung des Vermögens** zu einem Stichtag zurückzuführendes Problem ist, dass der Fall auftreten kann, *„[...] dass der Steuerpflichtige eine Steuer für ein Vermögen zu entrichten hat, das nicht mehr vorhanden ist, während die inzwischen neu erworbenen Vermögen von der Abgabe befreit bleiben.“* (ibid. S. 926)

Empirische Analyse des Abstimmungsverhaltens

Ob es die eindruckliche Plakat-Kampagne oder die Argumente des Bundesrates waren, die zu einer klaren Ablehnung der Abgabe in der Bevölkerung geführt haben, ist mehr als 90 Jahre nach der Abstimmung nicht mehr genau zu eruieren. Es ist jedoch möglich, einige grobe Determinanten des Abstimmungsverhaltens mittels multipler Regressionsanalyse zu beleuchten. Wir haben dazu Daten um das Jahr 1922 für die einzelnen Kantone historisch aufgearbeitet und zusammengestellt. Tabelle 2 liefert interessante deskriptive Resultate.

Als jeweilig alleiniger Bestimmungsgrund herangezogen tragen sowohl die Bevölkerungsdichte und die Firmendichte zu einer größeren Zustimmung bei, während in den Kantonen mit größerem Anteil an Katholiken deutlich weniger Zustimmung beobachtet werden kann. Die größere Zustimmung in den urbanen Gebieten bzw. in Kantonen mit höherer Firmendichte ist durch den höheren Arbeiteranteil erklärbar. Ähnlich kann man die sehr breite Ablehnung in den katholisch geprägten Kantonen durch den größeren Anteil an landwirtschaftlichen Grundbesitzern und die kulturellen Unterschiede erklären. Gemeinsam können bereits diese beiden Variablen einen überraschend großen Anteil der Variation zwischen den Schweizer Kantonen erklären. Im Gegensatz dazu scheint es keinen signifikanten Unterschied in der Zustimmung zwischen dem deutschen und nicht-deutschen Sprachraum zu geben. Insgesamt deuten die Ergebnisse darauf hin, dass in urbanen Gebieten mit Industrie die gesellschaftliche Akzeptanz von einmaligen Vermögensabgaben etwas höher ist als in ländlichen und katholischen Gebieten. Dabei ist aber nochmals darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung für alle Kantone weit unter 50% liegt und die Bevölkerung insgesamt eine einmalige Vermögensabgabe stark abgelehnt hat.

Tabelle 2: Wer stimmt für eine einmalige Vermögensabgabe? Regressionsergebnisse für kantonale Zustimmung

	Zu erklärende Variable: Anteil der Ja-Stimmenden					
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Bevölkerungsdichte	0.055*** (9.2e-03)					0.037*** (0.012)
Firmendichte		0.004** * (0.002)				0.001 (0.002)
Anteil von Katholiken			-0.126*** (0.033)			-0.084*** (0.031)
Mehrheit spricht Deutsch				-0.020 (0.032)		0.010 (0.021)
Kantonale Anleihen pro Kopf					1.7e-04* (9.2e-05)	5.8e-05 (7.1e-05)
Konstante	0.095*** (0.012)	0.034 (0.031)	0.180*** (0.024)	0.125*** (0.028)	0.061*** (0.022)	0.112** (0.049)
R ²	0.333	0.163	0.328	0.016	0.330	0.615
Beobachtungen	25	25	25	25	25	25

Quelle: Eigene Berechnungen.

Bemerkungen: Robuste Standardfehler in Klammern. *** p < 1%, ** p < 5%, * p < 10%.

Schlussfolgerungen

Die aktuelle Diskussion über eine einmalige Vermögenssteuer zur schnelleren Konsolidierung von Staatsschulden wird lebhaft geführt. Trotz fast keiner erfolgreichen Umsetzungen in der Vergangenheit solch drastischer Fiskalmaßnahmen werden diese Maßnahmen immer wieder propagiert. Es wird dabei behauptet, es gäbe einen breiteren Konsens für solche Steuern bzw. Abgaben. In der Realität ist die gesellschaftliche Akzeptanz sehr schwierig zu messen, da die Bürger im Regelfall nicht bei Abgabenscheidungen systematisch und unverzerrt befragt werden bzw. selbst mitstimmen können.

Ein systematischer Blick in die Vergangenheit zeigt eine minimale gesellschaftliche Akzeptanz zu einmaligen Vermögensabgaben anhand eines einzigartigen Falles eines Referendums in der Schweiz in 1922, wo die Bevölkerung über eine einmalige Vermögensabgabe mitentscheiden konnte. Die einmalige Vermögensabgabe wurde von einer breiten Bevölkerungsschicht massiv abgelehnt. Uns ist kein anderer historischer Fall bekannt, der eine so gezielte Analyse gesellschaftlicher Akzeptanz einer Vermögensabgabe erlaubt.

Die Verfassungsinitiative in der Schweiz könnte als drastischer angesehen werden als die derzeit diskutierten Maßnahmen. Trotzdem haben die damals vorgebrachten Argumente gegen eine einmalige Vermögensabgabe in einem demokratischen Land auch heute noch ihre Gültigkeit. Eine Maßnahme, welche gezielt nur gegen einen kleinen Teil der Bevölkerung geht, ist mit dem Grundsatz der Allgemeinheit nicht vereinbar. Zusätzlich verstößt die Besteuerung der Vermögenssubstanz gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und kann und soll nicht ohne Berücksichtigung der gesamten Steuerlast diskutiert werden. Besonders wesentlich ist, dass eine einmalige Vermögensabgabe nicht glaubhaft einmalig ist und damit reale, hohe Wohlfahrtsverluste mit sich bringt. Das scheinen breite Bevölkerungsschichten in der Schweiz 1922 verstanden zu haben und sie lehnten daher in einem demokratischen Volksentscheid eine Vermögensabgabe massiv ab.

Referenzen

- Bach, S., Beznoska, M., Steiner, V. (2014): A Wealth Tax on the Rich to Bring Down Public Debt? Revenue and Distributional Effects of a Capital Levy in Germany, *Fiscal Studies*, Vol. 35 (1), 67–89.
- Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1922): Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe (Art. 42bis der Bundesverfassung), (Vom 1. August 1922.) Bundesblatt, 74. Jahrgang, Band II, Nr. 32.
- Deutsche Bundesbank (2014): Monatsbericht Januar 2014, Frankfurt am Main.
- Eichengreen, B. (1990): The capital levy in theory and practice, in Dornbusch, R., Draghi, M. (Hrsg.): *Public Debt Management: Theory and History*, New York: Cambridge University Press, 191-220.
- International Monetary Fund (2013): *Fiscal Monitor: Taxing Times*, Washington D.C.
- Portmann, M., Stadelmann, D., Eichenberger, R. (2012): District Magnitude and Representation of the Majority's Preferences: Quasi-Experimental Evidence from Popular and Parliamentary Votes, *Public Choice*, Vol. 151 (3-4), 585-610.
- Zürcher, B. (2010): Das Wachstum der Schweizer Volkswirtschaft seit 1920, *Die Volkswirtschaft*, Vol. 1/2-2010, 9-11.

Anhang: Originalwortlaut der vorgeschlagenen Verfassungsänderung

1. Der Bund erhebt eine einmalige Vermögensabgabe zu dem Zwecke, sich, den Kantonen und den Gemeinden die Erfüllung der sozialen Aufgaben zu ermöglichen.
2. Abgabepflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen.
3. Von der Entrichtung der Abgabe sind befreit:
 - a) der Bund und die Kantone und ihre Anstalten und Betriebe sowie die unter ihrer Verwaltung stehenden Spezialfonds, die Schweizerische Nationalbank, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt und die Schweizerische Alkohol Verwaltung;
 - b) die Gemeinden sowie die andern öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrag öffentlichen Zwecken dient;
 - c) die übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrag Kultus oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke sowie für Alter und Invalidität oder andern ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient.
4. Abgabepflichtig ist das gesamte Vermögen nach Abzug der Schulden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ziffern 5, 6 und 9.
5. Als abgabepflichtiges Vermögen natürlicher Personen gilt nicht der Hausrat bis auf einen Betrag von 50,000 Fr.
6. Als abgabepflichtiges Vermögen juristischer Personen gelten nicht:
 - a) das einbezahlte Grund- oder Stammkapital,
 - b) die Rücklagen für ausschliesslich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke, deren Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist.
7. Für die Veranlagung der Vermögensabgabe wird das Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, zusammengerechnet.
8. Für die persönliche und sachliche Abgabepflicht und die Einschätzung ist der 31. Dezember 1922 als Stichtag massgebend.
9. Abgabepflichtig ist bei natürlichen und juristischen Personen nur der den Betrag von 80,000 Fr. übersteigende Teil des Vermögens.
Der abgabefreie Betrag erhöht sich bei Familien: a) für die Ehefrau um 30,000 Fr.; b) für jedes minderjährige Kind um 10,000 Fr.

			Fr.			vom Hundert	
			50,000	des	abgabepflichtigen	Vermögens	8
	für die	nächsten	50,000	"	"	"	10
	angefangenen	oder vollen	100,000	"	"	"	12
	"	"	200,000	"	"	"	14
	"	"	300,000	"	"	"	16
	"	"	400,000	"	"	"	18
	"	"	600,000	"	"	"	20
	"	"	1,000,000	"	"	"	22
	"	"	1,000,000	"	"	"	24
	"	"	1,000,000	"	"	"	26
	"	"	2,000,000	"	"	"	28
	"	"	2,000,000	"	"	"	30
	"	"	2,000,000	"	"	"	32
	"	"	2,000,000	"	"	"	34
	"	"	2,000,000	"	"	"	37
	"	"	2,000,000	"	"	"	40
	"	"	2,000,000	"	"	"	43
	"	"	3,000,000	"	"	"	46
	"	"	3,000,000	"	"	"	49
	"	"	3,000,000	"	"	"	52
	"	"	3,000,000	"	"	"	56
	"	"	für alle weiteren Beträge ...				60

Für juristische Personen beträgt die Vermögensabgabe 10 vom Hundert des abgabepflichtigen Vermögens.

11. Die Vermögensabgabe ist vom 1. Januar 1923 an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.
12. Die Vermögensabgabe kann in einem Betrage oder innert drei Jahren in jährlichen Tilgungsraten entrichtet werden.
13. Nachweislich selbst gezeichnete Obligationen oder Kassascheine des Bundes werden zu einem zu bestimmenden Kurse an Zahlungsstatt genommen.
Durch Bundesgesetz wird bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen Obligationen von Kantonen und Gemeinden und andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt genommen werden.
Ebenso kann der Abgabepflichtige verpflichtet werden, Wertpapiere und andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt abzuliefern.
Die Fälle dieser Naturalabgabe wie die Bewertungsgrundsätze werden durch Bundesgesetz festgelegt.
14. Veranlagung und Bezug der Vermögensabgabe erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht des Bundes durch die Kantone. Die Kosten werden von Bund, Kantonen und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil am Ertrag der Vermögensabgabe getragen.
15. Die Bundesversammlung stellt nach Annahme des Verfassungsartikels durch dringlichen Bundesbeschluss diejenigen Vorschriften auf, welche eine volle steuerliche Erfassung des in Wertpapieren liegenden Vermögens sichern und die Kapitalflucht ins Ausland verhindern.
Auf einen bestimmten Termin ist namentlich die Abstempelung der Wertpapiere durch den Staat zu ordnen. Bei Wertpapieren, die der Abstempelung entzogen werden, erlischt die Zahlungspflicht des betreffenden Schuldners.
16. Die Selbsttaxation ist obligatorisch.
Alle natürlichen und juristischen Personen sind der Steuerbehörde gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Insbesondere sind die Geldinstitute verpflichtet, sich allen Kontrollmassnahmen der Einschätzungsorgane zu unterziehen.
17. Unter welchen Voraussetzungen eine Revision der Einschätzung erfolgen kann, bestimmt das Gesetz.
18. Die Kantone und die Gemeinden erhalten je 20 vom Hundert der in ihrem Gebiet eingehenden Abgabebeträge, Nachsteuern, Zinsen und Bussen. Die übrigen 60 vom Hundert fallen dem Bund zu.
19. Nach Erhebung der einmaligen Vermögensabgabe tritt dieser Verfassungsartikel wieder ausser Kraft.